

## **Satzung der Stadt Haan**

### **über die Veränderungssperre Nr. 28 für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 201 „Düsseldorfer Straße / östlich Schlehdornweg“**

Auf Grund der §§ 14 (1) und 16 (1) des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr.348) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW 2025. S. 618) hat der Rat der Stadt Haan zur Sicherung der Bauleitplanung am \_\_\_\_\_.2026 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 201 „Düsseldorfer Straße / östlich Schlehdornweg“ wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB angeordnet.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Das Gebiet der Veränderungssperre Nr. 28 befindet sich in Haan West. Es umfasst in der Gemarkung Haan, Flur 40 die Flurstücke 23, 24, 26, 27, 28, 29, 31 und 239. Die Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs erfolgt durch die als Anlage beigefügte zeichnerische Darstellung, welche Bestandteil der Satzung ist.

#### **§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

- 1./ Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- 2./ erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### **§ 4 Ausnahmen**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## **§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach § 17 BauGB außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) der Bebauungsplan in Kraft tritt, sonst nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten; diese Frist kann um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.

### **Anlage:**

Gebietsabgrenzung der Veränderungssperre Nr. 28 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 201 „Düsseldorfer Straße / östlich Schlehdornweg“

**Anlage:**

Gebietsabgrenzung der Veränderungssperre Nr. 28 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 201 „Düsseldorfer Straße / östlich Schlehdornweg“

